

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

Du Pont-Straße 1 · 61352 Bad Homburg v.d.H.
Telefon (06172) 408-01 · Teletax (06172) 408-490

für REIFENUMRÜSTUNGEN an YAMAHA - Krafträdern

Die BRIDGESTONE / FIRESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
1 XJ E119	FJ1200	v.2.75 x 16 h.3.50 x 16	Hersteller Bridgestone: v. 120/80 V16 V250 tl Exedra G533 h. 150/80 V16 V250 tl Exedra G534 (Nicht mehr im Lieferprogramm)		Hersteller Bridgestone: v. 120/80 - 16 60V tl BT45F h. 150/80 - 16 71V tl BT45R v. 120/80 VR16 V250 tl BT53F h. 150/80 VR16 V250 tl BT53R
47E D400	FJ1100	v.2.75 x 16 h.3.50 x 16	Hersteller Bridgestone: v. 120/80 V16 Mag. Mopus G517 tl h. 150/80 V16 Mag. Mopus G516 tl (Nicht mehr im Lieferprogramm)		

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur **gültig mit Originalstempel** und Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE/FIRESTONE Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom **Fahrzeugführer ständig** mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.
Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE/FIRESTONE Deutschland GmbH in Zusammenarbeit mit einem Technischen Dienst geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 14.08.2000


W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE/FIRESTONE
Deutschland GmbH

Darmstadt, 14.08.2000
Besch. Nr.: ATC/200064-11

Dipl.-Ing. C. Weber
TÜV Technische Überwachung
Hessen GmbH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
Bescheinigung mit dem Original